Herrenberg
die mitmachstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 19.12.2024

13. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 21.07.1998

vom 17.12.2024

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) und §§ 2, 13 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 17. De-zember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herren-berg am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung –WVS) vom 21.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg am 30.07.1998, zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Wasserversor-gungssatzung vom 19.12.2023, veröffentlicht auf der Homepage der Großen Kreisstadt Herrenberg am 21.12.2023, wird wie folgt geändert:

Der **§ 42 – Verbrauchsgebühren – Absatz 1 Satz 2 a)** erhält folgende neue Fas-sung:

a) je m^3 Trinkwasser 2,75 €/Netto

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswid-rig-keit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 18.12.2024

Nico Reith
Oberbürgermeister

signiert von:
Tom Michael
am: 19.12.2024
mit:
digiSeal® by secrypt